

Kontrollwahn versus Kontrollnotwendigkeit

- Kontrolle ist nicht per se negativ
 - soll in erster Linie der Beratung dienen mit den Zielen
 - Qualität zu sichern
 - Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen
 - effizientes Arbeiten zu ermöglichen
 - Sanktionen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen

 - es ist nicht gewollt, dass nicht mehr der Mensch, sondern die Akte im Mittelpunkt des Interesses steht
 - denn das führt letztendlich zu Bürokratismus, der das eigentliche Problem ist

 - Einrichtungen und Dienste sind zu Qualitätsmanagement und entsprechender Dokumentation verpflichtet
 - die Pflegedokumentation nimmt aus leistungs- und haftungsrechtlicher Sicht dabei eine zentrale Rolle ein und muss zudem die pflegfachlichen Erfordernisse erfüllen
 - gesetzlich sind Anforderungen an die Dokumentation im SGB XI geregelt, ansonsten ist weder Inhalt, Umfang noch System der Pflegedokumentation festgelegt
 - Verschiedene Kontrollinstanzen überprüfen die Einhaltung gesetzlicher Maßgaben, Trennschärfe der Prüfungen muss erhöht werden und Absprachen zwischen den Prüfinstitutionen verbessert
 - Weichenstellung hierfür durch das PNG (2012)
 - Denkbare Aufteilung
 - Prüfung der Strukturqualität – Heimaufsichten
 - Prüfung Prozess-/Ergebnisqualität – MDKen
- } anschließende
} Zusammenführung
- Die notwendige Verzahnung des internen und externen Qualitätsmanagements → „EQ^{MS}“
 - derzeit findet ein Praxistest zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation statt, das NBA-basierte Konzept soll den Dokumentationsaufwand minimieren und zugleich gemeinsame Grundlage für internes und externes QS schaffen
 - Projektverantwortlich Ombudsfrau Frau Beikirch im Auftrag des BMG

- Entwurf des neuen nordrhein-westfälischen Wohn- und Teilhabegesetzes enthält Regelungen, die dem Ziel „Abbau von Bürokratie“ dienen, z.B.
 - Typenorientierte Ausrichtung statt einheitlichem Geltungsbereich mit entsprechend abgestuften Anforderungen
 - Nutzung von Datenbank für einheitlichen Prüfungsablauf
 - Modellklausel zur Zusammenarbeit WTG-Aufsicht/MDK/PKV
 - Möglichkeit der Regelprüfung durch WTG-Aufsicht nur alle zwei Jahre, sofern bei letzter Prüfung keine wesentlichen Mängel